



Protokollauszug
21. Sitzung vom 22. November 2023

269/2023 7.2.0 Abwasserreinigungsanlagen, Abwasserabgabe, 2024
Zusammenlegung Gebührenreglemente SKR Nr. 11.51 und
SKR Nr. 11.52 mit Preisanpassung

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen SKR Nr. 11.50 wurde durch das Gemeindeparlament am 23. September 1996 genehmigt und durch den Stadtrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen SKR Nr. 11.50 hat der Stadtrat die Festsetzung der Gebühren (Mengenpreis und Grundgebühr), SKR Nr. 11.51, festgesetzt.

Mit Stadtratsbeschluss 360 vom 19. November 2007 wurde die Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung SKR Nr. 11.50, Inkraftsetzung Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Festsetzung Gebühr für nicht verschmutztes direkt eingeleitetes Abwasser SKR 11.52 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Zur Vereinfachung sollen die Gebühren der beiden Gebührenreglemente SKR Nr. 11.51 und SKR Nr. 11.52 neu zusammengelegt und zukünftig unter SKR Nr. 11.51 aufgeführt werden.

Mit den aktuellen Gebühren ist die Stadt schweizweit einer der günstigeren Anbieter nach der Statistik des Preisüberwachers. Um die einwandfreie Abwasseraufbereitung auch künftig gewährleisten zu können, müssen gleichzeitig mit der Zusammenlegung die Gebühren erhöht werden. Folglich musste der Preisüberwacher bezüglich diesem Vorhaben angeschrieben werden.

2. Kostenermittlung und Anpassung

Zur Erhöhung führen neben der Teuerung seit dem 1. Januar 1997 bis Ende 2022 von rund 14.7 % höhere Aufbereitungskosten für die Entfernung von Mikroverunreinigungen im Abwasser und die für in der ARA höheren Personal-, Sach- und Finanzaufwendungen. Hinzu kommen die weiter ansteigenden Amortisations- und Kapitalfolgekosten für Investitionen in die Kanalisation, in die Entwässerung via Meteorleitungen und der Bau von Rückhaltebecken.

Der Stadtrat hat festgelegt, dass der Anlagendeckungsgrad zwischen 75 und 150 Prozent stehen muss. Ohne Erhöhung fällt dieser per 2024 auf 46.88 %. Der Abwärtstrend muss mit der vorgesehenen Preiserhöhung gestoppt werden.

Um dies zu erreichen muss der Mengenpreis und die Grundgebühr mit einem Aufschlag von 31 % von Fr. 1.30 je Kubikmeter Frischwasser auf neu Fr. 1.70 pro Kubikmeter Frischwasser und die Grundgebühr von Fr. 0.18 auf Fr. 0.24 pro Quadratmeter des Grundstücks erhöht werden. Ebenso müssen die Gebühren für nicht verschmutztes, direkt eingeleitetes Abwasser von Baustellen um 31 % erhöht werden. Detaillierte Auskunft gibt die als Beilage zu diesem Antrag erstellte Synopse.

3. Preisüberwacher, Stellungnahme vom 13. Oktober 2023

3.1. Stellungnahme zur Gebührenhöhe und Kostendeckung

"Aufgrund der hohen Investitionen unter ungedeckten Kosten ist die Erhöhung der Einnahmen begründet."

3.2. Empfehlung zu der Grundgebühr

"Gestützt auf die nachstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Stadt Schlieren: In der Verordnung die Anpassung der Grundgebühren an die tatsächlichen Verhältnisse vorzusehen, sofern die Liegenschaft deutlich weniger dicht bebaut ist, als dies die Bauzone vorsieht."

Der Empfehlung des Preisüberwachers wird Folge geleistet. Die Gebührenverordnung Siedlungs-entwässerung SKR Nr. 11.51 wird entsprechend bei der "Grundgebühr" mit nachstehendem Wortlaut angepasst:

"Liegenschaften, welche die Zone bei weitem nicht ausschöpfen, sei dies aus historischen Gründen oder Gewerbezonem mit Reserveflächen, können beim Stadtrat eine Reduktion der Gebühr beantragen."

3.3. Erwägungen Preisüberwachung

*"...
Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen."*

Eine höhere Grundgebühr kombiniert mit einer niedrigeren Verbrauchsgebühr hat auch den Vorteil, dass in sehr trockenen Sommern, in denen viel Wasser für das Giessen des Gartens verwendet wird, die Abwasserrechnungen weniger stark ansteigen. Damit ist der Systemfehler weniger bedeutend, dass die Abwassergebühr auch für das Wasser bezahlt werden muss, welches zum Giessen des Gartens verwendet wird."

Lösung Schlieren: Die Kundschaft kann bei viel Umschwung mit Grünflächen bei der Wasserversorgung einen Aussenzähler beantragen. Bei diesem werden nur die Wasserbezüge und nicht das Abwasser in Rechnung gestellt. Für die Amortisation des Zählers fällt jedoch eine Zählergebühr an.

"Das AWEL insistiert bei der Gemeinde auf eine Anwendung eines bauzonengewichteten Grundgebührenmodells. Aus obigen Gründen empfiehlt der Preisüberwacher jedoch, kein solches Modell zu wählen. Sollte die Gemeinde auf ein bauzonengewichtetes Grundgebührenmodell bestehen, so können dessen negativen Folgen unter gewissen Bedingungen verringert werden:"

Um zu vermeiden, dass gewisse Liegenschaften mit sehr hohen Gebühren belastet werden, muss im Reglement eine Anpassungsmöglichkeit vorgesehen werden, für den Fall, dass wesentlich mehr bezahlt werden muss als eine Liegenschaft ausserhalb der Bauzone, beziehungsweise die Geschossflächen einer Liegenschaft multipliziert mit dem entsprechenden Faktor wesentlich kleiner ist als die gewichtete Parzellenfläche der betreffenden Bauzone.

Der Preisüberwacher erachtet eine Gebührenanpassung an die effektiven Verhältnisse unter folgenden Voraussetzungen als angemessen:

- bei Grundstücken bis zu 1'000 m² ab einer Abweichung von 20 %*
- bei Grundstücken von mehr als 1'000 m² ab einer Abweichung von 10 %*

Dank dieser Regelung können die problematischen Aspekte des obengenannten Gebührenmodells verringert werden. Dies erfordert jedoch eine klar verständliche Darstellung der Berechnungsmethode der Grundgebühr (anhand konkreter Beispiele), so dass die Grundeigentümer erkennen können, ob ein Begehren um Anpassung möglich bzw. aussichtsreich ist."

4. Kosten

Da die Gebührenerhöhung lediglich eine Preisanpassung im Verrechnungssystem verursacht, entstehen dadurch keine weiteren Kosten. Das Verrechnungszentrum kann die Anpassungen innerhalb der normalen Supportstunden vornehmen.

5. Erwägungen

Eine einwandfreie Abwasserentsorgung gehört zu den wichtigsten Aufgaben einer Stadt. Mit dieser Preiserhöhung muss der Abwärtstrend des in der Finanzstrategie festgelegtem Anlagendeckungsgrad gestoppt werden. Für die zu tätigen Investitionen in die Infrastruktur sind künftig weitere Preiserhöhungen nötig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Gebührenreglemente SRK Nr. 11.51 und SKR 11.52 zur Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SKR 11.50) werden zusammengeführt und neu gemäss der Synopse, welche zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird, per 1. Januar 2024 als SKR Nr. 11.51 geführt.
2. Die SKR 11.52 vom 19. November 2007 wird folglich der Ziffer 1 per 1. Januar 2024 aufgehoben.
3. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Änderung in der kommunalen Rechtssammlung (Zusammenlegung SKR 11.51 und SKR 11.52) neu als SKR 11.51 nachzuführen.
4. Die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
5. Mitteilung an
 - Preisüberwachung PUE, via Email
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Leiter Rechnungswesen
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Selina Kaufmann
Stadtschreiberin-Stv.